

Reglement der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis (GWP-Kommission)

vom 27. März 2018

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g und Art. 28 Abs. 3 der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeiner Auftrag

¹ Die GWP-Kommission (*Kommission*) ist eine beratende Kommission der Schulleitung der ETH Zürich im Sinne von Art. 28 der Organisationsverordnung der ETH Zürich. Sie unterstützt die Schulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis.

² Die Kommission ist ein Forum, in dem Entwicklungen im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis aufgegriffen, diskutiert und in die Gemeinschaft der Forschenden der ETH Zürich eingebracht werden. Sie soll notwendige interne Diskussionsprozesse anregen und begleiten, um damit zur Klärung von Fragen, zur Transparenz von problematischen Sachverhalten, zur Etablierung von Standards und zur Sensibilisierung bei den Forschenden beizutragen. Als ein departementsübergreifendes Gremium soll sie dazu beitragen, dass über die Disziplinengrenzen hinweg ein für alle Forschenden der ETH Zürich gemeinsames Grundverständnis zur guten wissenschaftlichen Praxis gebildet oder weiterentwickelt wird. Die Kommission bringt die Resultate solcher Diskussionsprozesse der Schulleitung zur Kenntnis.

³ Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Dabei haben sie die für die gute wissenschaftliche Praxis relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen² und die internen Regelungen der ETH Zürich³ zu kennen und zu beachten. Zudem orientieren sie sich an den massgeblichen internationalen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen Fachgebiete.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie fördert die gemeinsame Ausrichtung in der Beurteilung und Behandlung von Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis mit dem Ziel einer einheitlichen GWP-Kultur an der ETH Zürich.
- b) Sie orientiert sich zum Thema gute wissenschaftliche Praxis laufend über den aktuellen Stand der Fachdiskussion und sorgt dafür, dass dieses Wissen in geeigneter Weise an der ETH kommuniziert wird. Dazu kann sie ETH-Forschende, ZO-Mitarbeitende oder externe Experten für Präsentationen einladen;

¹ RSETHZ 201.021

² Art. 18 und 36c ETH-Gesetz (SR 414.110) sowie die in Anhang 1 der Richtlinien für Integrität in der Forschung genannten relevanten Rechtsvorschriften (RSETHZ 414; keine abschliessende Aufzählung)

³ z.B. die Richtlinien für Integrität in der Forschung der ETH Zürich (RSETHZ 414), die Verfahrensordnung für wissenschaftliches Fehlverhalten oder die Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich (RSETHZ 440.31), Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen der ETH Zürich (RSETHZ 416)

- c) Sie dient als Austauschplattform, um über Lehrveranstaltungen bzw. Lehrinhalte zum Thema gute wissenschaftliche Praxis und Integrität in der Forschung zu diskutieren und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;
- d) Sie kann dem VPFW zuhanden der Schulleitung Vorschläge zur Überarbeitung der Integritätsrichtlinien⁴ und der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unterbreiten;
- e) Sie kann dem VPFW Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der departementalen GWP-Delegierten und der Mitglieder der Kommission unterbreiten;
- f) Sie schlägt Kandidaten für das Amt der Vertrauensperson zur Wahl durch die Schulleitung vor;
- g) Sie kann von der Vertrauensperson bei der Voruntersuchung von Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Art. 4 Abs. 3 Verfahrensordnung) auf Anfrage beigezogen werden;
- h) Sie ist eine Austauschplattform zu inhaltlichen Fragen der Implementierung und der Durchführung von GWP-Massnahmen wie z. B. die unterstützenden technischen Lösungen und Dienstleistungen zum Forschungsdatenmanagement und kann diesbezügliche Empfehlungen aussprechen.

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Präsidium

¹ Jedes Departement ernennt eine/n ordentliche/n oder eine/n ausserordentliche/n Professorin / Professor als GWP-Delegierten. Alle GWP-Delegierten sind Mitglieder der Kommission. Die Aufgaben der GWP-Delegierten sind in einer von der Schulleitung verabschiedeten Funktionsbeschreibung geregelt. Zusätzlich sind auch noch die Vertrauenspersonen ständige Gäste der Kommission.

² Die Schulleitung wählt die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag der Departemente und Antrag des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Den Vorsitz der Kommission (Präsident/Präsidentin) führt ein von der Kommission gewähltes Mitglied.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Einmal pro Jahr wird der Präsident / die Präsidentin der Kommission zu einer Sitzung der Schulleitung eingeladen, um über die Arbeit der Kommission zu berichten.

Art. 4 Geheimhaltung

Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Geheimhaltung in Bezug auf Information über laufende und abgeschlossene Verfahren oder Untersuchungen.

Art. 5 Sitzungsordnung

¹ Die Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal jährlich.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. an der Entscheidung beteiligt ist. Die Kommission trifft ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

³ Der Präsident / die Präsidentin oder die Mitglieder der Kommission treten bei Interessenskonflikten in den Ausstand.

⁴ RSETHZ 414

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird vom Stab Forschung wahrgenommen. Die Sekretärin / der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft

Zürich, den 27. März 2018

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: L. Guzzella

Die Generalsekretärin: K. Poiger Ruloff